**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 1,93 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 447/21, 447/28 Röthenbach a. d. Pegnitz.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen   
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)   
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich   
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flurnummern in der Planungsregion 7 im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen liegen. Hier ist das Ziel die Erhaltung und Mehrung von Wald. Es kommt zu einem erheblichen Waldverlust. Dieser ist durch flächengleiche Ersatzaufforstungen im Verdichtungsraum auszugleichen. Nach Auskunft des Landratsamtes Nürnberger Land, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, steht der Antrag im Zusammenhang mit einem Bauantrag. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung und der spezielle Artenschutz werden in diesem Antrag bearbeitet und festgelegt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Hersbruck, 15.02.2023*

*gez. Klaus Oblinger, FAM*